

Stimmung der Interessen, wenn sie auch nicht mehr in der Verfassung, sondern nur noch in der einfachen Gesetzgebung, in der Literatur und der Propaganda artikuliert wird. Im Lehrbuch »Staatsrecht der DDR« (S. 130) wird die Übereinstimmung der gesellschaftlichen und persönlichen Interessen, freilich nicht der gesellschaftlichen Erfordernisse, so gar wieder als Triebkraft bezeichnet.

42 2. Die sozialistische Gesellschaftsordnung soll sich dadurch auszeichnen, daß in ihr die persönlichen Interessen mit den gesellschaftlichen Interessen übereinstimmen. Die »Grundlagen des Marxismus-Leninismus« sprechen zwar von der sich entwickelnden Einheit der persönlichen und der gesellschaftlichen Interessen als einer »höchst wichtigen moralischen Qualität der sozialistischen Ordnung«. Trotzdem wird das Verhältnis zwischen dem einzelnen und der Gesellschaft als Einheit gesehen: »Das Individuum wird eins mit der gesellschaftlichen Entwicklung, und seine persönlichen Energien entfalten sich in der Richtung der Entwicklung seiner Gesellschaft« (Karl Polak, Zur Dialektik in der Staatsfrage, S. 252). Danach wären Interessenkonflikte in der sozialistischen Gesellschaft ausgeschlossen.

Unter den Vertretern der marxistisch-leninistischen Staatslehre sind indessen Stimmen laut geworden, welche die Existenz unterschiedlicher Interessen auch in der sozialistischen Gesellschaft bejahen. Dabei wird jedoch die grundsätzliche Übereinstimmung keineswegs in Abrede gestellt. Aber hinsichtlich der Repräsentanz wurde eine modifizierte Auffassung vertreten. So bestritt Uwe-Jens Heuer (Demokratie und Recht ..., S. 130, 139, 180), daß die übergeordneten Organe (vielleicht sogar die Führung der marxistisch-leninistischen Partei) stets die gesamtgesellschaftlichen Interessen repräsentierten. Die Kollektive innerhalb der Gesellschaft seien eigene Träger von Bewußtheit und nicht ausschließlich Vollstrecker (oben) erkannter Notwendigkeiten. Aber auch deren Entscheidungen seien nicht frei bestimmbar, sondern determiniert durch das Gesamtsystem. Sogar Walter Ulbricht (Begründung des Verfassungsentwurfs, S. 365) räumte ein, daß es bestimmte Konflikte und Reibungsverluste gebe und auch in dieser Periode geben werde. Aber die Konflikte seien lösbar und würden gelöst, weil sie keinen antagonistischen Charakter trügen.

Was für das Verhältnis zwischen Gesamtgesellschaft und Kollektiven gelte, wurde von Uwe-Jens Heuer auch für das Verhältnis der Individuen einerseits und der Kollektive und der Gesamtgesellschaft andererseits angenommen. Er unterscheidet drei Interessenebenen: das gesamtgesellschaftliche Interesse, die Interessen der Kollektive und die Interessen der Individuen. Dabei wird das gesamtgesellschaftliche Interesse nicht als Summe der kollektiven und individuellen Interessen, sondern als etwas qualitativ anderes begriffen. Während Walter Ulbricht indessen Reibungen, ja Konflikte zwischen ihnen gleichsam als un vermeidliche Betriebsunfälle ansieht, mit denen zu seinem Bedauern zu rechnen sei, liegt für Uwe-Jens Heuer eine im Wesen der Verhältnisse begründete Situation vor. Da er je doch auch die grundsätzliche Übereinstimmung bejaht, sieht er deren faktische Herstellung als einen fortlaufenden Prozeß an. Die Überwindung der Konflikte und Reibungsverluste in der Sicht Walter Ulbrichts erscheint ebenfalls als ein Prozeß, so daß äußerlich hier eine Übereinstimmung der Auffassungen zu bestehen scheint (dazu auch Otto Reinhold, Gert Egler/Wilhelm Hafemann/Lucie Haupt, Hans Luft/Heinz Schmidt).

Indessen bestehen Meinungsunterschiede darüber, wie sich dieser Prozeß gestalten soll. Die Auffassung Uwe-Jens Heuers läuft letztlich darauf hinaus, daß die Übereinstimmung